



NEUSTADT
an der **Weinstraße**

AMTSBLATT

der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Amtsblatt Nr. 06-2026 – vom 12.02.2026

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Neustadt an der Weinstraße am 05. März 2026
2. Öffentliche Bekanntmachung zum FFH-Monitoring und der Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt

Das Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße erscheint in der Regel einmal wöchentlich donnerstags und darüber hinaus nach Bedarf.

Stadtverwaltung Neustadt
an der Weinstraße
Hauptabteilung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

Einzelstücke können kostenlos in der Kanzlei im Rathaus (Marktplatz 1) und im Bürgerbüro in der Hindenburgstraße 9a während der üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.
Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.neustadt.eu/amtsblatt oder kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Weinstraße Versammlung der Jagdgenossenschaft Neustadt an der Weinstraße

Die Grundstückseigentümer/innen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neustadt an der Weinstraße werden hiermit zu der am

05. März 2026 um 16:00 Uhr
im Rathaus, Ratssaal, Marktplatz 1,
in 67433 Neustadt an der Weinstraße

stattfindenden außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen. Wir bitten die teilnehmenden Jagdgenossen, sich 30 Minuten vor Beginn der Sitzung einzufinden, um die Stimmberechtigungen ordnungsgemäß erfassen zu können.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer/innen im Bereich des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Neustadt an der Weinstraße nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer/innen von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder nicht ausgeübt werden darf, sind insofern nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Das Grundflächenverzeichnis liegt in der Zeit vom **16.02.26 – 04.03.2026** während der Kernarbeitszeit (Montag bis Mittwoch 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag 8:30 – 12:00 Uhr) beim Sachgebiet Liegenschaften der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Stadthaus III, Amalienstraße 6, Zimmer 111, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Die Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, evtl. Unrichtigkeiten oder Veränderungen in der Flächengröße anzuzeigen und nachzuweisen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist sind die im Verzeichnis aufgeführten Flächengrößen maßgebend für die Versammlung der Jagdgenossen.

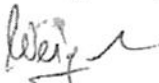

Die Versammlung ist nicht öffentlich und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Vertretungen sind mit schriftlicher Vollmacht möglich, höchstens jedoch 3 Vollmachten je anwesenden Jagdgenossen.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Eröffnung der außerordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung; Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Jagdgenossinnen und Jagdgenossen;
Feststellung der vertretenen Grundflächen
2. Beschluss der Satzung der Jagdgenossenschaft Neustadt an der Weinstraße gemäß Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz vom 09. Juli 2010 (LJG2010) bzw. vom 09. Juli 2025 (LJG 2025)
3. Beschluss der Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Stadt Neustadt an der Weinstraße
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2025
5. Entlastung des Jagdvorstands
6. Genehmigung Haushaltsplan 2026/2027/2028
7. Vorgezogene Neuwahl des Jagdvorstands
8. Mitteilungen und Anfragen

Neustadt an der Weinstraße, 11.02.2026
Der Jagdvorsteher


Marc Weigel 



Öffentliche Bekanntmachung zum FFH-Monitoring und der Erfassung invasiver Pflanzen 2026 des Landesamts für Umwelt

Ab Februar 2026 bis Oktober 2026 werden in Rheinland-Pfalz verschiedene Stichprobenflächen im Rahmen des **FFH-Monitoring** regelmäßig begangen und das Vorkommen bestimmter Tier- und Pflanzenarten dokumentiert. Dieses Monitoring ist für die Mitgliedsstaaten der EU gemäß Art. 11 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) verpflichtend durchzuführen und dient der Überwachung des Erhaltungszustandes der in den Anhängen der Richtlinie verzeichneten Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) oder des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Zudem werden verschiedene Lebensraumtypen, beispielsweise Trockene Heiden oder Borstgrasrasen, untersucht. Gleichzeitig erfolgt im Jahr 2026 eine Überprüfung ausgewählter **Nachweise invasiver Pflanzen**, wie z.B. das Afrikanische Lampenputzergras (*Cenchrus setaceus*).

Die dabei erhobenen Daten fließen in die Erstellung eines nationalen Berichtes ein, zu dessen Übermittlung an die EU-Kommission die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 17 der FFH-Richtlinie bzw. Art. 24 der EU-Verordnung 1143/2014 alle 6 Jahre verpflichtet sind. **Die Erhebungen auf den Probeflächen haben keinen Einfluss auf die bestehende oder zukünftige Nutzung der Flächen.**

Die Erfassungen erfolgen im Auftrag des Landes, vertreten durch das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU). Das LfU beauftragt dafür ausgewiesene Experten. Damit diese externen Kartierenden im Gelände zu erkennen sind, werden sie vom LfU mit einem Schild ausgestattet, auf dem steht: „Kartierung Naturschutz – Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz“. Das Schild ist mit einem Dienstsiegel versehen. Darüber hinaus werden die beauftragten Experten vom LfU verpflichtet, die Beauftragung im Fahrzeug bereitzuhalten.

Im Rahmen der Erhebungen ist es den Kartierenden grundsätzlich erlaubt, Grundstücke zu betreten (§ 2 LNatSchG).

Mehr Informationen finden Sie hier:

<https://lfu.rlp.de/natur/beobachtung-und-monitoring>

<https://www.bfn.de/monitoring-ffh-richtlinie>

<https://lfu.rlp.de/natur/artenschutz/neobiota-invasive-arten>